



Sachstand

Genozid als „intertemporales“ Völkerstrafrecht: Zur Bewertung historischer Sachverhalte am Maßstab der Völkermordkonvention

Genozid als „intertemporales“ Völkerstrafrecht: Zur Bewertung historischer Sachverhalte am Maßstab der Völkermordkonvention

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 053/21
Abschluss der Arbeit: 22. Juli 2021 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Völkermord und Völkermordkonvention	4
2.	Rechtliche oder politische Bewertung	5
3.	Rückwirkende Anwendung der Völkermordkonvention	6

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches mit Verbrechen konfrontiert, die **im deutschen Namen verübt** wurden und für die Deutschland **politisch und moralisch die Verantwortung** übernimmt.¹ Neben dem *Holocaust* an den europäischen Juden und dem sog. *Porajmos* an den Sinti und Roma zwischen 1939-1945 sind dies vor allem sog. „Kolonialverbrechen“ wie die Niederschlagung von Aufständen der Bevölkerungsgruppen der *Herero* und *Nama* in ehem. Südwestafrika zwischen 1904-1908 aber auch der sog. „Vernichtungsfeldzug“ der Wehrmacht in der ehem. Sowjetunion 1943/44. In der öffentlichen Diskussion ist die Forderung erhoben worden, solche Ereignisse und Verbrechen – sofern die historischen Fakten dies belegen – „**aus heutiger Sicht**“ als „**Völkermord**“ zu qualifizieren.²

1. Völkermord und Völkermordkonvention

Der Begriff „Völkermord“ geht auf den polnisch-jüdischen Juristen *Raphael Lemkin* (1900-1959) zurück,³ der den Begriff in seinem Werk „*Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation*“ (erschienen 1944), erstmalig definierte.⁴ Auf internationaler Ebene wurde der Begriff „Genozid“ durch die – allerdings nicht rechtsverbindliche – **Resolution 96 (I) der VN-Generalversammlung** vom 11. Dezember 1946⁵ aufgegriffen und als ein Verbrechen gemäß internationalem Recht bezeichnet, das mit den Zielen und dem Selbstverständnis der Vereinten Nationen nicht zu vereinbaren ist.

Der **Völkermordtatbestand** wurde – als Reaktion auf die Gräueltaten der Nationalsozialisten – später in der sog. **Genozid-Konvention** von 1948⁶ verankert und durch diese Konvention erstmals rechtsverbindlich definiert. Die Definition wurde durch das **Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs** von 1998 sowie durch das deutsche **Völkerstrafgesetzbuch** von 2002 wortgleich übernommen. Die Genozid-Konvention wurde **am 9. Dezember 1948 verabschiedet und trat am 12. Januar 1951 in Kraft**. Deutschland trat der Völkermordkonvention am 9. August 1954 bei.⁷

1 Vgl. zuletzt *Manfred Kittel*, „Vertreibung als Völkermord!“, in: FAZ v. 15. Juli 2021, S. 6.

2 Jenseits des Völkermordtatbestandes existierten allerdings damals schon vertragliche und gewohnheitsrechtliche Regelungen (z.B. die Haager Landkriegsordnung von 1899 oder das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929), die eine rechtliche Einordnung der vor 1945 verübten (Kriegs-)Verbrechen zumindest partiell erlauben.

3 Vgl. zum Ganzen *Philippe Sands*, „Rückkehr nach Lemberg. Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“ Frankfurt a.M. 2018. Bereits 1943 verwendete *Lemkin* für den Gesetzesentwurf der polnischen Exilregierung den Begriff *ludobójstwo* (von polnisch: *lud*, Volk und *zabójstwo*, Mord). 1944 übersetzte er den Begriff mit *genocide* (von altgriech.: *genos*, Gemeinschaft und lateinisch: *caedere*, töten).

4 Vgl. dazu näher *Petrossian, Gurgen*, Staatenverantwortlichkeit für Völkermord, Berlin: Duncker 2019, S. 97 ff.

5 Res. 96 (I), The Crime of Genocide, [https://undocs.org/en/A/RES/96\(I\)](https://undocs.org/en/A/RES/96(I)).

6 Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, <https://www.voelkermordkonvention.de/#3-cppcg-vertragstexte>.

7 BGBl. 1954 II, S. 729.

Bei den **Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen** vor dem **Internationalen Militärgerichtshof**, die vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 stattfanden, wurde das Verbrechen des *Holocaust* (nur) unter dem Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ verhandelt. Die **Satzung des Internationalen Militärgerichtshofs**, die als Annex des sog. **Londoner Abkommen vom 8. August 1945**⁸ angenommen, wurde, definierte in Art. 6 lit. c) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit u.a. das „Auslöschen, die Deportation oder andere unmenschliche Akte gegen eine Zivilbevölkerung“.⁹ Der Begriff „Genozid“ taucht in dem Londoner Dokument gar nicht auf. Der *Lemkin*’sche Begriff wurde insb. von der Britischen Delegation bei den Vorbereitungen für das Londoner Statut abgelehnt; die Briten begründeten ihre Ablehnung angeblich damit, dass sie den Begriff „Genozid“ im *Oxford Dictionary* nicht finden konnten.¹⁰

2. Rechtliche oder politische Bewertung

Sofern die in Rede stehenden Sachverhalte **vor Inkrafttreten der Völkermordkonvention** stattgefunden haben, besteht in der öffentlichen Debatte weitgehend Einigkeit darüber, dass eine solche Bezeichnung als „Genozid“ **korrekterweise nur in einem „politischen“ (nicht dagegen in einem juristischen Sinne) getroffen** werden kann. Die Bundesregierung hat nicht zuletzt anlässlich der Verhandlungen mit Namibia über die Aufarbeitung des kolonialen Unrechts in der ehemaligen deutschen Kolonie *Südwestafrika* immer wieder deutlich gemacht, dass es dabei **nur um eine politisch-moralische, nicht um eine rechtliche Verpflichtung** gehe.¹¹

„Der Begriff ‘Genozid’ wird von verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen je nach Ereignis und Zusammenhang teilweise mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Wenn der Begriff als völkerrechtlicher Terminus verwendet wird, also mit seinen juristischen Implikationen angesprochen ist, gilt, wie die Bundesregierung wiederholt ausgeführt hat, dass die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht rückwirkend angewendet werden kann. Bewertungen historischer Ereignisse unter Anwendung völkerrechtlicher Bestimmungen, die im Zeitpunkt dieser Ereignisse weder für die Bundesrepublik Deutschland noch irgendeinen anderen Staat in Kraft waren, werden von der Bundesregierung nicht vorgenommen.“¹²

8 Londoner Abkommen vom 8. August 1945 über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse, abrufbar unter: http://www.icls.de/dokumente/imt_london_agreement.pdf.

9 Charter of the International Military Tribunal, <https://www.legal-tools.org/doc/64ffdd/pdf>.

10 Vgl. dazu *Petrossian, Gurgen*, Staatenverantwortlichkeit für Völkermord, Berlin: Duncker 2019, S. 97.

11 Vgl. zur Diskussion um die Kolonialverbrechen in Deutsch-Südwestafrika DW v. 28. Mai 2021, „Deutschland erkennt Kolonialverbrechen in Namibia als Völkermord an“, <https://www.dw.com/de/deutschland-erkennt-kolonialverbrechen-in-namibia-als-v%C3%B6lker-mord-an/a-57695319>.

12 Antwort der Bundesregierung vom 14. August 2012 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, „Historische, politische und juristische Hintergründe des Massakers gegen die Herero und Nama und Sachstand der Sonderinitiative“, BT-Drs. 17/10481, <https://dserv.bundestag.de/btd/17/104/1710481.pdf>.

Auch das mittlerweile stark angewachsene völkerrechtliche Schrifttum, das sich mit der rechtlichen Aufarbeitung ehemaliger Kolonialverbrechen auseinandersetzt, geht von einer lediglich „**politischen Einordnung**“ als „Völkermord“ aus.¹³

3. Rückwirkende Anwendung der Völkermordkonvention

Im Zusammenhang mit den deutschen Kolonialverbrechen haben sich die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags mit der Frage einer **rückwirkenden Anwendung der Begriffsbestimmungen der Völkermordkonvention** befasst und Überlegungen zum sog. „**intertemporalen**“ Völkerrecht angestellt.¹⁴

Ausgangspunkt ist dabei der Grundsatz, dass die Entstehung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse nach dem Völkerrecht zu beurteilen ist, das **zum Zeitpunkt dieser Entstehung galt**.¹⁵ Zwar kennt das Völkerrecht – im Gegensatz zum Völkerstrafrecht¹⁶ – **kein Rückwirkungsverbot *strictu sensu***.¹⁷ So ist insbesondere im Bereich des völkerrechtlichen Vertragsrechts eine rückwirkende Anwendbarkeit von Vertragsbestimmungen durchaus zulässig aber im Ergebnis nur dann zu

-
- 13 Vgl. für viele *Heinemann, Patrick O.*, „Die deutschen Genozide an den Herero und Nama: Grenzen der rechtlichen Aufarbeitung“, in: *Der Staat*, Bd. 55 (2016), S. 461-487 (482), <https://elibrary.duncker-humboldt.com/zeitschriften/id/20/vol/55/iss/1703/art/7446/>.
Eicker, Steffen, *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt a.M.: Lang 2009.
Petrossian, Gorgen, *Staatenverantwortlichkeit für Völkermord*, Berlin: Duncker 2019, S. 114 und 137.
Vgl. eingehend zu den historischen Argumentationsmustern im Deutschen Bundestag im Spannungsfeld zwischen Geschichte, Recht und Politik *Holter, Tatjana*, *Völkermord im Parlament*, Berlin: Duncker 2020, S. 177 ff.
- 14 „Zur Einordnung historischer Sachverhalte als Völkermord“, WD 2 – 3000 – 092/15 v. 29. Mai 2015, <https://www.bundestag.de/resource/blob/459004/ca4beaf04bbf08916db7ba711331184e/WD-2-092-15-pdf-data.pdf>.
- 15 *Markus Kotzur*, „Intertemporal Law“, in: *Wolfrum (Hrsg.)*, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (online edition), Rn. 5 (Stand: April 2008), <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1433?rsk=Jzk5w2&result=1&prd=EPL>.
- 16 Vgl. Art. 24 Abs. 1 IStGH-Statut: „Niemand ist nach diesem Statut für ein Verhalten verantwortlich, das vor Inkrafttreten des Statuts stattgefunden hat.“ Ähnlich Art. 7 Abs. 1 EMRK, Art. 103 Abs. 2 GG.
Beim Rückwirkungsverbot, das auf römisch-rechtliche Wurzeln (*nulla poena sine lege scripta stricta praevia*) zurückgeht, handelt es sich nicht bloß um eine juristische „Formalie“, sondern um ein fundamentales Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kenntnis einer Strafnorm die Voraussetzung für die persönliche und vorwerfbare Schuld eines Täters – und damit die Grundlage für dessen Strafbarkeit – bildet: Der Täter weiß, dass sein Verhalten strafbar ist und handelt trotzdem (vorsätzlich). Kennt ein Täter das einschlägige Strafgesetz nicht – weil es zum Tatzeitpunkt noch gar nicht existent war – so kann er auch keinen Vorsatz entwickeln.
- 17 *Krause-Ablaß, Wolf-Dietrich*, *Intertemporales Völkerrecht. Der zeitliche Anwendungsbereich von Völkerrechtsnormen*, Hamburg: Metzner 1970, S. 41.

bejahen, wenn die **Vertragsparteien diese Rückwirkung ausdrücklich vereinbaren**.¹⁸
Art. 28 WVRK lautet:

„Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, binden seine Bestimmungen eine Vertragspartei nicht in Bezug auf eine Handlung oder Tatsache, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurde oder eingetreten ist [...].“

Eine ausdrückliche Vereinbarung zur rückwirkenden Anwendbarkeit ist in der **Völkermordkonvention** allerdings *nicht* enthalten.

„[Die Völkermordkonvention] kann [...] in der Form von Völkervertragsrecht nicht rückwirkend angewandt werden, da nach Völkergewohnheitsrecht, wie es in Art. 28 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge fixiert worden ist, hierfür eine besondere Rückwirkungsanordnung im Vertragstext erforderlich wäre, die der Völkermordkonvention jedoch fehlt“.¹⁹

Diese Auffassung wird auch vom **Internationalen Gerichtshof (IGH)** in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2015 zur Anwendung der Genozid-Konvention vertreten:²⁰

„The Court considers that a treaty obligation that requires a State to prevent something from happening cannot logically apply to events that occurred prior to the date on which that State became bound by that obligation; what has already happened cannot be prevented. Logic, as well as the presumption against retroactivity of treaty obligations enshrined in Article 28 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, thus points clearly to the conclusion that the obligation to prevent genocide can be applicable only to acts that might occur after the Convention has entered into force for the State in question. Nothing in the text of the Genocide Convention or the *travaux préparatoires* suggests a different conclusion. Nor does the fact that the Convention was intended to confirm obligations that already existed in customary international law. A State which is not yet party to the Convention when acts of genocide take place might well be in breach of its obligation under customary international law to prevent those acts from occurring but the fact that it subsequently becomes party to the Convention does not place it under an additional treaty obligation to have prevented those acts from taking place.“ (para. 95).

18 Krause-Ablaß, Wolf-Dietrich, Intertemporales Völkerrecht. Der zeitliche Anwendungsbereich von Völkerrechtsnormen, Hamburg: Metzner 1970, S. 72.

19 Siehe Heinemann, Patrick O., „Die deutschen Genozide an den Herero und Nama: Grenzen der rechtlichen Aufarbeitung“, in: Der Staat, Bd. 55 (2016), S. 461-487 (482), <https://elibrary.duncker-humboldt.com/zeitschriften/id/20/vol/55/iss/1703/art/7446/>.

20 IGH, Urteil vom 3. Februar 2015, *Case concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (Croatia v. Serbia), I.C.J. Reports 2015, S. 3, <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/118/118-20150203-JUD-01-00-EN.pdf>.

In einem **Sondervotum** zum einem früheren IGH-Urteil betreffend die Anwendbarkeit der Genozid-Konvention²¹ haben die IGH-Richter *Shi* und *Koroma* betont, dass „*in some respects the interpretation of a treaty's provision cannot be divorced from developments in the law subsequent to its adoption.*“

Auch die Rechtsprechung internationaler Gerichte wie etwa die des **Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs** (EGMR), die sich mit Fragen des Rückwirkungsverbots im Kontext der Völkermordkonvention befasst haben, lässt keine Anhaltspunkte erkennen, dass die Konvention auf Sachverhalte *vor* ihrem Inkrafttreten Anwendung finden könnte.²²

Bisweilen wird in der öffentlichen Diskussion die Auffassung vertreten, bestimmte „Menschheitsverbrechen“ (wie etwa die Sklaverei) würden – **unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem sie begangen wurden** – gleichsam „**intertemporale**“ Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Doch dürfte sich die Vorstellung von „intertemporalem Völkerstrafrecht“ bislang noch nicht (gewöhnheitsrechtlich) durchgesetzt haben.²³

Das Recht ist vielmehr **Ausdruck der soziokulturellen, gesellschaftlichen und politischen Zeitläufte** einer bestimmten Epoche. Auch das Völkerrecht erschließt sich nicht ohne seinen geschichtlichen Kontext. Wer **historische Sachverhalte unter dem Blickwinkel des heute geltenden Rechts** betrachtet, löst diesen Zusammenhang auf. Natürlich lässt sich auch die Eroberung Galliens durch *Julius Caesar* ab dem Jahre 57 v. Chr. am Maßstab der VN-Charta messen. Doch womöglich wird eine historische Betrachtung den handelnden Personen gerechter als die juristische.

21 IGH, Urteil vom 26. Februar 2007, *Case concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide Case* (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), I.C.J. Reports 2007, S. 43, <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/91/091-20070226-JUD-01-00-EN.pdf>.

22 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, Beschwerdesache *Vasiliauskas gg. Litauen*, Urteil vom 20. Oktober 2015, Beschw.-Nr. 35343/05, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-158290%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-158290%22]}).

Der Fall betraf die Verurteilung eines ehemaligen KGB-Agenten mit litauischer Staatsangehörigkeit durch ein litauisches Gericht aufgrund rückwirkender Anwendung des Delikts des Völkermords. Dem zugrunde lag eine verdeckte Operation des ehem. sowjetischen KGB (dem der Beschwerdeführer angehörte) gegen litauische Partisanen, die im Januar 1953 stattfand und bei der die Partisanen erschossen wurden. Die Völkermordkonvention trat 1951 in Kraft, wurde durch die damalige Sowjetunion allerdings erst am 3. Mai 1954 ratifiziert (vgl. Ratifikationsstand: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-1&chapter=4). Insoweit hatte der EGMR die Frage zu entscheiden, wie es um die gewöhnheitsrechtliche Rechtslage hinsichtlich des Völkermordtatbestandes im Jahre 1953 bestellt war.

23 Wiss. Dienste, „Zur Einordnung historischer Sachverhalte als Völkermord“, WD 2-3000-092/15, S. 5.